

Satzung

des Vereins der Studenten, Freunde und Förderer der juristischen
Ausbildung an der Universität Kassel e.V.
in der Fassung vom 11.06.2008

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Studenten, Freunde und Förderer der juristischen Ausbildung an der Universität Kassel", kurz „Juristik e. V“.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Universität Kassel. Ferner das Erbringen von Transferleistungen zwischen Universität und Gesellschaft. Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere durch

1. Organisation und Finanzierung von Vorträgen und Vorlesungen des Fachbereichs außerhalb des Unterrichtsprogramms,
2. Organisation und Finanzierung von Vorträgen, Vorlesungen, Podiumsdiskussionen etc. unter Einbindung der regionalen und überregionalen Wirtschaft und Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Ansehen des Studiengangs,
3. Durchführung aktiver Öffentlichkeitsarbeit, insb. durch Publikationen und Pressearbeit,
4. Akquise von Studienbewerbern, z.B. durch Organisation und Durchführung von Vorträgen an Schulen,
5. Förderung wissenschaftlicher Kontakte zwischen dem Fachbereich und allen, die im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsrecht studiert, gelehrt oder geforscht haben oder in anderer Weise tätig waren,
6. Förderung des Austausches zwischen Studenten und Dozenten,
7. Organisation und Durchführung der Erstsemester-Einführungswoche,
8. Begleitung der Studenten während des Studiums in fachlicher und überfachlicher Hinsicht,
9. Kontaktpflege zwischen den Studenten und Ehemaligen über das Studium hinaus,
10. Akquise von Praktikumsplätzen und Aufbau eines solchen Netzwerkes für die Studenten des Studiengangs Wirtschaftsrecht,

11. Entgegennahme und Verwendung zweckgebundener Zuwendungen zur Förderung der Studienbedingungen und der Forschung, insbesondere von Buchspenden.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Personen erworben werden.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Personenvereinigungen erworben werden, die den Verein materiell unterstützen wollen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird jedem Inhaber eines juristischen Lehrstuhls an der Universität Kassel verliehen, der diesen für mindestens ein Jahr inne gehabt hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann Alt- oder Fördermitgliedern aufgrund besonderer Verdienste für den Verein verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder können auch Fördermitglieder i.S.d. § 4 (2) dieser Satzung sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrechts an der Universität Kassel können mit schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand die Umwandlung ihrer (ordentlichen) Mitgliedschaft in eine Alumnus-Mitgliedschaft beantragen. Die Alumnus-Mitgliedschaft ist kostenfrei. Alumnus-Mitglieder verpflichten sich, den Verein auf Anfrage des Vorstandes aktiv zu unterstützen. Aktive Unterstützung ist die Bereitstellung/
Vermittlung von Praktikumsplätzen, das Halten von Vorträgen für Vereinsmitglieder oder ähnliche Leistungen. Der Vorstand überprüft die Aktivität der Alumnus-Mitglieder einmal im Geschäftsjahr. Zeigt das Alumnus-Mitglied auf Anfrage des Vorstandes wiederholt keine Bereitschaft zur aktiven Unterstützung, kann der Vorstand die Alumnus-Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss aufheben. Auf Verlangen des Alumnus, ist die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 umzuwandeln, andernfalls erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (7) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im

Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.

- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die fördernden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Altmitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch Rederecht zu erteilen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliches Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der Vorlesungszeit statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Absendung im Falle elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Schriftverkehr erfolgt generell in elektronischer Form. Die Schriftform kann bei ausdrücklichem Verlangen eines Mitgliedes geändert werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes haben immer geheim und einzeln zu erfolgen.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim und einzeln mit Stimmzetteln statt. Gibt es mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmzahl, wird so lange zwischen diesen Kandidaten weiter gewählt, bis ein Kandidat die Mehrheit hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - Aufgaben des Vereins;
 - Gebührenbefreiungen;
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beitragsbefreiung.
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden. Entsprechende Aufträge sind dem Vorstand grundsätzlich drei Werktage vor der Sitzung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern: Mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, bei Bedarf zudem dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in ihre jeweilige Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

- (4) Der Vorstand ist zuständig für
 - die Verwirklichung der Ziele des Vereins,
 - die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist berechtigt, Geld und Sachmittel für den Verein entgegenzunehmen. Zahlungen darf er nur ausführen, wenn ihm der Grund dafür nachgewiesen ist.
- (6) Der Vorstand tagt zumindest einmal jährlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als Nein- Stimmen. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen ist. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Über jede Vorstandssitzung ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der zu diesem Zwecke aus den Reihen der Mitgliederversammlung auch gesondert gewählt werden kann, zu unterzeichnen ist. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insb. beschafft durch:
 - Beiträge der Mitglieder;
 - Spenden;
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - Zuwendungen Dritter .
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er soll € 25,00 p.a. bzw. einen entsprechenden Sachwert nicht unterschreiten.

§ 12 Auflösung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in der eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen worden ist.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht zu verwenden hat.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kassel, 11.06.2008

Vorsitzende/r

stv. Vorsitzende/r